

## **Kultur-Solidaritätsfonds Lüdinghausen**

Der Zuschuss (einmalige Förderung) gilt in Form einer grundsätzlich nicht zurück zu zahlenden Einmalzahlung, um die zu fördernden freien Kulturschaffenden, Kulturvereine und –initiativen, Kultureinrichtungen und Veranstalter im Zuge der COVID-19-Pandemie bei der Durchführung von Projekten zu unterstützen.

Für den Solidaritätsfonds stehen insgesamt 16.000 € zur Verfügung. (Dieser Betrag entspricht in der Höhe den im Jahr 2020 erzielten städtischen Einnahmen aus Bußgeldern, die aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Vorschriften eingenommen wurden).

### **Wer ist antragsberechtigt?**

- Freie Kulturschaffende (Personen, die überwiegend ihr Einkommen aus der künstlerischen Tätigkeit beziehen),
- Kulturvereine und –initiativen, deren Programm bzw. Werk eine Bedeutung für die Kultur in der Stadt hat,
- Kultureinrichtungen (Anbieter von Orten, in denen kulturelle Veranstaltungen stattfinden),
- Veranstalter (von Kulturveranstaltungen),

soweit sie kontinuierlich Kurs- und/oder Veranstaltungsprogramme bieten und sie für den Fortbestand des kulturellen Lebens von Bedeutung sind und sie einen Betrag zur kulturellen Vielfalt leisten.

Grundvoraussetzung ist, dass bei den v.g Antragsberechtigten aufgrund der COVID-19-Pandemie Veranstaltungen und/oder Projekte abgesagt und gegebenenfalls verschoben werden müssen/mussten und dies zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hat.

Nicht antragsberechtigt ist, wer eine institutionelle Förderung von öffentlichen Zuschussgebern erhält, die größer als 50 Prozent der Gesamteinnahme ist.

Die Antragstellenden (natürliche oder juristische Personen) müssen

- Ihren Wohnsitz in Lüdinghausen haben,
- Betreiber/in bzw. Veranstalter/in des oben erwähnten Kurs- und/oder Veranstaltungsprogramms sein,
- und für die kulturelle Infrastruktur in Lüdinghausen bedeutsam sein.

## **Unter welchen Voraussetzungen kann der Solidaritätsfonds in Anspruch genommen werden?**

- 1. Einnahmeausfälle:**  
Der/die Antragsberechtigte hat (nach Abzug alternativer in Anspruch genommener Hilfen) einen unverschuldeten Verlust an Einnahmen (mindestens 25 Prozent der Einnahmen des Vergleichszeitraums 2019) durch die COVID-19-Pandemie und kann diesen Verlust auf der Kostenseite nicht auffangen.
- 2. Bei Vereinen/Initiativen/Einrichtungen/Veranstalter – Fortbestand:**  
Ohne die beantragten Hilfen infolge der nicht vermeidbaren Einnahmeausfälle bzw. unvermeidbaren Kostensteigerungen ist der Fortbestand durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bedroht.
- 3. Beitrag zur kulturellen Vielfalt und Bedeutung des Projekts.**

## **Was kann beantragt werden?**

Das Fördervolumen beträgt insgesamt 16.000 €. Beantragt werden kann ein maximaler Betrag von 2.000 € für die Durchführung eines Projekts bzw. kulturellen Veranstaltung.

Dabei sind insbesondere förderungswürdige Kosten für Honorare, die Kompensation von Einnahmeausfällen (bspw. bei Durchführung der Veranstaltung online oder vor einem aus Gründen des Hygieneschutzes reduzierten Publikum). Die Anmietung größerer Räume zur Gewährleistung der Hygiene- und Abstandsregeln. Die Kosten für Sicherheit, Absperrungen, Einlasskontrollen, Hygienemaßnahmen.

Sollte der insgesamt beantragte Förderbetrag das zur Verfügung stehende Fördervolumen überschreiten, wird in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge über eine Bewilligung entschieden.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## **Wo und ab wann können Anträge eingereicht werden?**

Anträge können bis zum 31.08.2021 postalisch oder per E-Mail eingereicht werden.

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 4 Bildung/Kultur/Sport/Ordnungsangelegenheiten  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen

Antrag per E-Mail: [goetsch@stadt-luedinghausen.de](mailto:goetsch@stadt-luedinghausen.de)

## **Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?**

Für eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Förderanträge muss der/die Antragstellende folgende Unterlagen einreichen:

- Antragsformular

- Projektplan/Wirtschaftsplan
- Programmnachweis für die vorangegangene kontinuierliche Kulturarbeit
- Darlegung der strukturellen Bedeutung und Bedeutung zur kulturellen Vielfalt
- Kostennachweis für die genannten Sach- und Personalkosten

### **Wie wird der Verwendungsnachweis abgewickelt?**

Bis acht Wochen nach Beendigung des Projekts, für das eine Förderung aus dem Kultur-Solidaritätsfonds Lüdinghausen beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis für die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses aus dem Kultur-Solidaritätsfonds vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderung auf tatsächliche Einnahmen und Ausgaben basiert. Ausgaben sind förderfähig, wenn sie im angemessenen Verhältnis zu Zielsetzung, Zeitraum und Umfang der Arbeit stehen. Die Berechnungen basieren bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden auf den Netto-Beträgen, das heißt ohne Ausweisung der Umsatzsteuer.

Im Verwendungsnachweis sind insbesondere Förderungen Dritter auszuweisen, auch jene, die sich aus anderen Förderprogrammen ergeben haben.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen können insbesondere die folgenden Kostenpositionen der förderfähigen Betriebe oder Vereine Gegenstand der Hilfe sein, wenn sie unvermeidbar sind:

- Miete und Mietnebenkosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren, etc.)
- Werbung, Druckerzeugnisse, Webdesign, etc.,
- Technik,
- Transportkosten,
- Rechte, GEMA, Versicherungen,
- sonstige Sachkosten (sind zu erläutern),
- Rechtsberatung und Versicherung,
- Personal- und Personalnebenkosten

Nicht förderfähig sind unter anderem:

- Abschreibungen auf das Umlauf- sowie das Anlagevermögen,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Antragsteller entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Gerichtskosten, etc.),
- Repräsentationskosten,
- Rückzahlungen von Darlehen einschließlich zugehöriger Zinsen,
- Spenden (an Dritte),
- Geldwerte Leistungen.

### **Welche Mitteilungspflichten bestehen?**

Der/die Fördermittelempfänger/in muss mitteilen, wenn Fördermittel Dritter bezogen werden oder sich die Einnahmen ändern (z.B. Spenden, Nichterstattung von Eintrittsgeldern, Wegfall von Förderungen Dritter, etc.).